



Feinkonzept Zuweisungen und Umplatzierungen

genehmigt durch: Geschäftsleitung
am: 27.03.2024 aktualisiert am 28.05.2025

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Grundlagen	1
3. Zielgruppe	1
4. Aufnahmekriterien	2
5. Ausschlusskriterien	3
6. Anfrage, Anmeldevorgang.....	3
6.1 Zeitlicher Ablauf seitens Sprachheilschule	3
6.2 Platzierungsgrundlagen	3
6.3 Anmeldevorgang	3
7. Auswahl und Selektion	4
8. Eintrittsplanung	4
9. Vertrag	4
9.1 Reguläre Vertragsauflösung	4
9.2 Ausserordentliche Vertragsauflösung.....	5
10. Austrittsplanung	5
11. Nachbegleitung	5

1. Einleitung

Als Sonderschule Typus A sind die Sprachheilschulen im Kanton Zürich Durchgangsschulen. Der Besuch ist in der Regel auf zwei bis vier Jahre beschränkt. Danach wird nach Möglichkeit eine Reintegration in die Regelschule angestrebt oder eine passende Alternative gesucht. Dies bedingt jedes Schuljahr einen regen Wechsel betreffend ein- und austretenden Schüler*innen. Da gut geplante, durchdachte und kooperative Übergänge eine zentrale Rolle in der Schullaufbahn aller Schüler*innen spielen, sollten diese sauber geplant und organisiert sein. Das vorliegende Feinkonzept soll dabei helfen.

2. Grundlagen

Die folgenden Dokumente bilden die Grundlage für das vorliegende Konzept:

- Einweisungsverfahren gemäss Kanton mit schulpsychologischer Abklärung, inkl. aktuellem SAV-Bericht (Standardisiertes Abklärungsverfahren)
- Leistungsvereinbarung mit dem VSA
- Rahmenkonzept der Sprachheilschulen im Kanton Zürich

3. Zielgruppe

Die Sprachheilschulen im Kanton Zürich richten sich an Schüler*innen der Zyklen 1 und 2 mit einer umschriebenen Sprachentwicklungsstörung. Diese zeichnet sich durch ausgeprägte Störungen der gesprochenen Sprache, des Sprachverständnisses sowie des Schriftspracherwerbs aus. Die Sprachstörungen zeigen sich in mindestens einem, meist aber mehreren der folgenden Bereiche der Sprache:

- das Sprachverständnis
- die Semantik und Lexik
- die Phonetik und Phonologie
- die Morphologie und Syntax
- die Kommunikation und Pragmatik
- die auditive Wahrnehmung
- die Lese- und Rechtschreibleistungen

Und im nichtsprachlichen Bereich:

- Spiel und Handlung als Grundlage für die Sprache
- Kontaktfähigkeit und Emotionalität
- Lernverhalten und Motivation bzgl. Sprache und Kommunikation

Für die Anmeldung und eine mögliche Aufnahme an die Sprachheilschulen müssen vorbestimmte Kriterien erfüllt sein. Zusätzlich werden in Kapitel 5 Ausschlusskriterien definiert.

4. Aufnahmekriterien

Für eine mögliche Aufnahme an die Sprachheilschule gelten folgende Kriterien:

- Das Kind kann im Rahmen des Lehrplans 21 und in einer Klassengrösse von 10 bis 12 Schüler*innen lernen.
- Eine umschriebene Sprachentwicklungsstörung nach ICD / DSM ist diagnostiziert (Plausibilisierung auch in vorhandenen Erstsprachen bei Mehrsprachigkeit). Die logopädische Abklärung macht eine Aussage zur Art und dem Schweregrad der Sprachentwicklungsstörung.
- Im SAV-Bericht wird der Schwellenwert des Indikationsbereichs Kommunikation unterschritten.
- Das Kind hat bereits logopädische Therapie erhalten (mind. 6 Monate im Schulbereich, im Frühbereich allenfalls auch weniger).
- Das Kind hat mindestens seit einem Jahr Kontakt mit der deutschen Sprache.
- Die kognitive Leistungsfähigkeit liegt im Normbereich. Die Kapazität des verbalen Arbeitsgedächtnisses ist reduziert.
- Die Abklärungen sind nicht älter als ein Jahr.

Schüler*innen mit einer umschriebenen Sprachentwicklungsstörung, die durch pädagogische und sonderpädagogische Massnahmen im Regelschulsystem genügend unterstützt werden können, bleiben im Kindergarten oder in der Regelklasse der jeweiligen Schulgemeinde. Der Schweregrad der Sprachstörung allein ist bei einer systemischen Sichtweise kein ausreichender Indikator für eine Sonderschulung.

5. Ausschlusskriterien

- Nicht primär indizierte Sprachentwicklungsstörung
- Nicht aufgenommen werden Kinder, welche im Rahmen der Sprachheilschulen aufgrund der fachlichen und personellen Spezialisierungen nicht angemessen gefördert werden können. Dazu gehören beispielsweise Kinder mit einer schweren Mehrfachbehinderung, einer geistigen Behinderung oder mit der Primärdiagnose Autismus-Spektrums-Störung. Für diese Kinder gibt es spezialisierte Institutionen im Kanton Zürich.
- Zeigt sich aufgrund der Schwere der Sprachentwicklungsstörung, dass eine Erweiterung des Förderangebots angezeigt ist und unterstützende kommunikative Angebote wie Gebärdensprache oder technische Hilfsmittel notwendig sind, wird eine Überweisung an das Zentrum für Gehör und Sprache in Zürich geprüft.
- Wird im Laufe des Aufnahmeverfahrens eine eindeutig ablehnende Haltung bzw. zu wenig Kooperation der Eltern festgestellt, kann dies ebenfalls ein Grund sein, dass ein Kind nicht aufgenommen werden kann.
- Stehen nicht die logopädischen, sondern eindeutig die psychosozialen und/oder familiären Probleme im Vordergrund, kann wegen mangelnder Spezialisierung keine Aufnahme in die Sprachheilschulen im Kanton Zürich erfolgen.

6. Anfrage, Anmeldevorgang

6.1 Zeitlicher Ablauf seitens Sprachheilschule

Zwischen November und Januar finden an allen Standorten Informationsanlässe für interessierte Eltern statt. Bei Bedarf dürfen interessierte Fachpersonen die Eltern begleiten. Die Daten werden frühzeitig auf der Webseite der Stiftung Sprachheilschulen publiziert. Für die Standortauswahl dient die Karte mit den [Einzugsgebieten](#). Anmeldeschluss ist jeweils Ende Februar.

6.2 Platzierungsgrundlagen

Gemäss Art. 25, 37 und 38 VSG sind für die Zuweisung zur Sonderschulung die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege sowie eine Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst (SPD) und ein logopädischer Abklärungsbericht erforderlich. Bei Bedarf kann der schulpsychologische Dienst weitere Fachpersonen beiziehen.

6.3 Anmeldevorgang

Die Anmeldung erfolgt durch den SPD oder einer sonderpädagogischen Fachstelle der zuweisenden Gemeinde.

Die logopädische Abklärung soll die Beurteilung der gesprochenen und geschriebenen Sprache umfassen und mittels freier und systematischer Beobachtung sowie standardisierten Tests erfolgen. Im Bereich Sprache sind die in Kapitel 3 genannten Aspekte zu beurteilen.

Die logopädische Abklärung macht eine Aussage zur Art und zum Schweregrad der umschriebenen Sprachentwicklungsstörung.

Bezogen auf die Fragestellung des einweisenden SPD und der vorliegenden Sprachentwicklungsstörung wird eine Einschätzung und Empfehlung der Interventions- und Therapiemassnahmen unter Einbezug des Kontextes vorgenommen.

Zur Anmeldung gehören zwingend ein aktueller SAV- und ein Logopädie-Bericht (nicht älter als ein Jahr).

Allfällige Testverfahren- und Testwerte werden im SAV-Bericht und im Logopädie-Bericht benannt.

7. Auswahl und Selektion

1. Sichtung der Anmeldungen und Triage durch Leitung unter Einbezug der Mitarbeitenden
2. Je nach Standort allfällige Austauschsitzen mit SPD oder zuweisenden Stellen
3. Schnuppermorgen, -tag(e) für infrage kommende Schüler*innen und gezielte Beobachtung und Rückmeldung durch Mitarbeitende sowie bei Bedarf Besuch im aktuellen Schul-/Betreuungs-/Therapiesetting in Absprache mit den Eltern.
4. Entscheidung Zu- oder Absage anhand der Aufnahmekriterien, der Informationen aus dem Dossier, Beobachtungen von den/m Schnuppertag(en), Gespräche SPD/Logopädie durch Leitung.
5. Zu- und Absage gemäss Dokument «Aufnahmeverfahren-Ablauf-SHS ».

8. Eintrittsplanung

Ein detaillierter Ablauf des Aufnahmeverfahrens sowie die zeitlichen Vorgaben sind im Dokument «Aufnahmeverfahren-Ablauf-SHS » im Organisationshandbuch abgelegt.

9. Vertrag

Es wird ein Aufnahmevertrag mit der zuständigen Gemeinde erstellt.

9.1 Reguläre Vertragsauflösung

In der Regel findet nach zwei bis vier Schuljahren respektiv spätestens am Ende des 2. Zyklus ein Austritt statt. Der Aufnahmevertrag wird unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres aufgelöst.

9.2 Ausserordentliche Vertragsauflösung

Eine Vertragsauflösung während des Schuljahres wird von den Vertragsparteien – zuständige Gemeinde sowie von der entsprechenden Vertretung der Sprachheilschule (Co-Standortleitung) – so früh wie möglich mit allen involvierten Personen besprochen und geplant. Ein wichtiges Ziel ist es, für die betroffenen Schüler*innen eine geeignete Anschlusslösung zu definieren. Eine ausserordentliche Kündigung kommt in der Regel bei Schüler*innen zum Tragen, die seitens der Sprachheilschulen nicht adäquat schulisch gefördert und/oder ein anderes schulisches Setting benötigen oder ihren Wohnort wechseln.

10. Austrittsplanung

Grundsätzlich gilt, dass der Austritt der Schüler*innen rechtzeitig mit den involvierten Personen wie Eltern, Schüler*innen, gesetzliche Vertretungen, SPD und der zuständigen Gemeinde in der Regel an einem SSG geplant und vorbereitet wird.

Der Austrittsentscheid wird am Schulischen Standortgespräch von allen Beteiligten gefällt, protokolliert und das weitere Vorgehen festgelegt. Entsprechend wird der Schulgemeinde das Protokoll zugestellt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der unbefristete Aufnahmevertrag per Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Die Vorbereitung des Austritts wird individuell geplant. Der zuständige SPD überprüft die Möglichkeiten der Weiterbeschulung und vereinbart diese mit den Eltern und den Schüler*innen. Auf Wunsch finden unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien Übergabegespräche statt.

11. Nachbegleitung

Es besteht die Möglichkeit bei der weiteren Beschulung ein Beratungs- und Unterstützungsangebot (B&U) einzurichten.